

Pflicht des Treuhänders zur Herausgabe von Akten, insbesondere der Buchhaltung

Andreas Jermann, Zürich*



1. Auftragsrechtliche Herausgabepflicht im Allgemeinen

Der Treuhänderberuf untersteht weitgehend dem Auftragsrecht. Dies trifft neben der Führung der Buchhaltung und der Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen auch auf die häufig im Rahmen einer solchen Vertragsbeziehung erbrachten Dienstleistungen wie Unterstützung in Steuerangelegenheiten, Lohnadmi-

Abs. 1: «Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten.

Abs. 2: Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Verzug befindet, hat er zu verzinsen.»

Neben der Pflicht zur Rechenschaftsablegung, welche bei der Einnahme oder Ausgabe von Geldern eine eigentliche Rechnungslegung durch den Beauftragten erfordert, regelt Art. 400 OR die für das Auftragsverhältnis charakteristische Pflicht des Beauftragten, «alles was ihm infolge» seiner Geschäftsführung «aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten». Damit begründet Art. 400 Abs. 1 OR eine umfassende Ablieferungspflicht².

In Anlehnung an diese Bestimmung des Obligationenrechts sieht der Schweizerische Treuhänder-Verband STV für seine Mitglieder folgende Standesregel vor: «Nach Abschluss des Auftrages oder auf Begehren des Auftraggebers leitet das STV-Mitglied alle Dokumente an den Berechtigten weiter.»³

2. Umfang der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht

Die Herausgabepflicht des Beauftragten umfasst nicht nur das, was der Beauftragte vom Auftraggeber erhält, sondern auch alles, was er in Ausführung des Auftrages von Dritten erlangt. Von der Herausgabepflicht umfasst sind einerseits Vermögenswerte, andererseits

Zusammenfassung:

Welche Akten müssen Sie als Treuhänder Ihrem Kunden zu welchem Zeitpunkt herausgeben? Unter welchen Umständen dürfen Sie diese Akten zurückbehalten, falls Ihr Kunde nicht bezahlt? Diesen und ähnlichen Fragen geht der Autor im folgenden Beitrag nach.

nistration und Beratung im Zusammenhang mit der Geschäftsführung zu. Auftragsrecht kommt sodann bei Beratungen betreffend Organisation und Neustrukturierung der Buchhaltung, bei der Vorbereitung und Durchführung einer Gesellschaftsgründung oder beim Vertrag mit einer Revisionsstelle zur Anwendung¹.

Verpflichtet sich der Treuhänder zur Erbringung der oberwähnten Tätigkeiten, unterliegt er daher der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht gemäss Art. 400 OR. Art. 400 OR weist unter dem Titel «Rechenschaftspflicht» den folgenden Wortlaut auf:

Gegenstände aller Art (u.a. auch Schriftstücke oder Pläne), insbesondere auch diejenigen Gegenstände, die zu schaffen sich der Beauftragte verpflichtet hat⁴. Hat der Beauftragte Urkunden erhalten, sind diese grundsätzlich im Original auszuhändigen, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde⁵.

Die der Herausgabepflicht unterliegenden Gegenstände und Dokumente lassen sich wie folgt unterteilen:

- **Zur Auftragsausführung erhaltene**

- **Gegenstände / Dokumente**

Herauszugeben ist alles, was der Beauftragte zur Ausführung des Auftrages erhalten hat und was den Zwecken der Geschäftsbesorgung dienen kann und dafür gedacht ist. Anvertraute Geräte und Materialien wie auch Urkunden und Briefe, die dem Beauftragten zur Dokumentation ausgehändigt wurden, sind herauszugeben. Wurden Gegenstände bloss anlässlich der Auftragsausführung, aber in anderem

Zusammenhang vom Auftraggeber oder Dritten ausgehändigt, unterliegen sie nicht der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht⁶.

- **Bei der Auftragsausführung erlangte Gegenstände / Dokumente**

Urkunden (wie zum Beispiel der an den Beauftragten adressierte, den Auftraggeber betreffende Steuerbescheid), Geld, Wertschriften, Geräte sowie Materialien aller Art, die der Beauftragte bei der Ausführung des Auftrages erhalten hat, unterliegen der Herausgabepflicht. Entscheidend ist, dass der Beauftragte die Gegenstände infolge seiner Geschäftsführung erhalten hat. Verlangt wird einzig ein innerer Zusammenhang zwischen dem Zugang der Objekte und dem Auftrag.⁷

- **Bei der Auftragsausführung geschaffene Gegenstände / Dokumente**

Der Beauftragte hat die Sachen und Akten herauszugeben, die zu schaffen er sich verpflichtet hat. So sind etwa die von der Treuhandgesellschaft erstell-

ten Buchhaltungsabschlüsse, Revisionsberichte usw. auszuhändigen, weil diese Unterlagen Gegenstand der ihr aufgetragenen Tätigkeit sind.

Keine auftragsrechtliche Herausgabepflicht besteht für Urkunden, die der Beauftragte erstellt hat, um die Voraussetzungen für die Geschäftsbesorgung zu schaffen, und die nicht eigentlich Gegenstand der ihm aufgetragenen Tätigkeit sind. Nicht herauszugeben sind daher z.B. die Handakten (Notizen, Entwürfe, Materialsammlungen, vorbereitende Studien). So muss der Beauftragte, welcher für die Überprüfung, Bewertung und Erarbeitung von Bilanzierungsvorschriften und Prüfung von Jahresabschlüssen beigezogen wurde, die internen «Arbeitspapiere» nicht herausgeben⁸.

Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht hat der Beauftragte von Unterlagen, welche nicht der Herausgabepflicht unterliegen, auf Verlangen Kopien anzufertigen, sofern dem nicht eigene Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen⁹. Die daraus entstehenden Kosten hat allerdings der Auftraggeber zu übernehmen¹⁰. Nach Beendigung des Mandates kann sich die Frage stellen, ob dem Kunden die Buchhaltungsdaten, welche vom Buchhalter elektronisch erfasst wurden, auch in elektronischer Form (CD oder CD-Rom) herauszugeben sind. Insbesondere wenn der Kunde einen neuen Treuhänder wählt, welcher die gleiche Buchhaltungssoftware verwendet, lassen sich je nach den Umständen teilweise beträchtliche Erfassungskosten vermeiden. Entscheidend ist, was die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vertraglich vereinbart haben. Hat sich der Treuhänder zur Erstellung der Jahresrechnung verpflichtet und wurde diese dem Kunden üblicherweise in Papierform geliefert beziehungsweise durfte der Kunde in Anwendung des Vertrauensprinzips nur Lieferung in Papierform erwarten, sollte grundsätzlich auch bei Vertragsbeendigung nur die Herausgabe in Papierform geschuldet sein. Allerdings ist kaum ein Interesse des Beauftragten erkennbar, die Datenträger nicht herauszugeben. Die auftragsrechtliche Treuepflicht (Art. 398 Abs. 2 OR) erfordert eine umfassende Interessenwahrung durch den Beauftragten, deren Verletzung unter Umständen zur Schadenersatzpflicht führen kann¹¹. Können dem Kunden unnötige Kosten erspart werden, ist dem Beauftragten unter diesem Gesichtspunkt zu empfehlen, einem solchen Herausgabebegehren nachzukommen. Soweit die Herausgabe der Datenträger nicht ohnehin vertraglich geschuldet ist, hat der Kunde dem Beauftragten deren Kosten zu ersetzen.

3. Zeitliche Aspekte der Herausgabepflicht

Währenddem der Beauftragte gemäss Art. 400 OR *jederzeit* Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzugeben hat, ist der Zeitpunkt der Herausgabepflicht gesetzlich nicht geregelt. Der Zeitpunkt der Herausgabe richtet sich daher in erster Linie nach der *Vereinbarung der Parteien*. Bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung gilt das Folgende¹²:

Unterlagen, die der Beauftragte zur Auftragsausführung erhalten hat (also z. B. sämtliche für die Erstellung der Buchhaltung, der Steuererklärung oder des Revisionsberichtes übergebenen Unterlagen), muss er dem Auftraggeber zurückgeben, sobald er diese nicht mehr benötigt; *in der Regel also spätestens mit der Beendigung des Mandates*.

Gegenstände und Urkunden, die der Beauftragte bei der Auftragsausführung erhalten hat (wie etwa der an den Beauftragten adressierte, den Auftraggeber betreffende Steuerbescheid) sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, *sofort nach Erhalt* herauszugeben.

Unterlagen, welche der Beauftragte in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erschaffen hat (wie der erstellte Zwischenabschluss oder Revisionsbericht), sind – sofern nicht anders vereinbart – *umgehend nach der Fertigstellung* – herauszugeben.

Ist der Beauftragte mit der Herausgabe verschuldeterweise in Verzug, hat er Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall (Art. 103 Abs. 1 OR). Zu beachten gilt, dass der Auftraggeber häufig nicht weiss, wann der Beauftragte in den Besitz der herauszugebenden Sachen oder Unterlagen gelangt. Daher gilt die «Versäumung des richtigen Zeitpunktes zur Herausgabe» als Verzug, ohne dass hierfür eine vorherige Mahnung durch den Auftraggeber notwendig wäre¹³. Beim Verzug bei der Ablieferung von Geldern sind diese gemäss Art. 400 Abs. 2 OR zu verzinsen.

Der vertragliche Herausgabeanspruch des Auftraggebers unterliegt der zehnjährigen Verjährungsfrist von Art. 127 OR. Dabei beginnt die Verjährung dieses Anspruchs mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge gegenseitiger Übereinkunft, Ablauf der vereinbarten Dauer, Widerrufs oder Kündigung¹⁴. Steht die herauszugebende Sache im zivilrechtlichen Eigentum des Auftraggebers, ist sein Anspruch auf Herausgabe unverjährbar.

4. Aktive und passive Vererblichkeit

Bei Tod des Auftraggebers geht der Herausgabeanspruch auf die Erben über. Die Erben können also vom Beauftragten die Herausgabe verlangen, dies unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dies der Erblasser gekonnt hätte. Dem Beauftragten steht ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht (vgl. nachfolgend lit. d.) auch gegenüber den Erben zu.

Beim Tod des Beauftragten haben dessen Erben alles, was sich am Todestag im Nachlass des Beauftragten befindet und der Herausgabepflicht unterliegt, dem Auftraggeber oder dessen Erben abzuliefern¹⁵.

5. Beweissicherung

Für den Beauftragten ist es ratsam, vor der Herausgabe Kopien als Beweis für seine Geschäftsführung zu erstellen. Damit kann er sich vor späteren Vorwürfen der Unsorgfalt und Untreue zu schützen. Eine Quittung dient als Beweis für den Zeitpunkt und den Umfang der Herausgabe der abgelieferten Urkunden und Gegenstände. Dem Beauftragten steht ein diesbezügliches Recht auf Quittung zu¹⁶.

6. Zurückbehaltung der herauszugebenden Unterlagen und Gegenstände

a) Allgemeines

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann sich die Frage stellen, ob und falls ja, in welchem Umfang der Treuhänder durch

Zurückhaltung der Unterlagen und Gegenstände Druck auf den zahlungsunwilligen Kunden ausüben kann.

Als Rechtsgrundlage für eine Zurückbehaltung bieten sich grundsätzlich das (dingliche) Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB, das von der Rechtsprechung und Lehre anerkannte obligatorische Retentionsrecht und das Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 82 OR (sog. Einrede des nicht erfüllten Vertrages) an.

Zu beachten ist in jedem Fall, ob allenfalls branchenspezifische Ständesregeln einer Zurückbehaltung entgegenstehen könnten¹⁷.

b) Dingliches Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB

Der Gläubiger kann bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners in seinem Besitze befinden, bis zur Befriedigung seiner Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und der Natur der Sache nach mit dem Gegenstand der Retention im Zusammenhang steht (Art. 895 Abs. 1

ZGB). Unter Kaufleuten besteht dieser Zusammenhang, sobald sowohl der Besitz als auch die Forderung aus ihrem geschäftlichen Verkehr herrühren (Art. 895 Abs. 2 ZGB). Die Bestimmung von Art. 896 Abs. 1 ZGB verlangt allerdings, dass es sich bei der Herausgabe um einen *verwertbaren* Gegenstand handelt. Somit können amtliche Dokumente, Geschäftsunterlagen und die im Rahmen der Auftrags Erfüllung erstellten Buchhaltungen, Jahresabschlüsse, Gutachten oder Revisionsberichte nicht als Retentionsgegenstände benutzt werden.

c) Obligatorisches Retentionsrecht gemäss Lehre und Rechtsprechung

Unter gewissen Voraussetzungen wird von der Rechtsprechung ein sog. obligatorisches Retentionsrecht anerkannt, soweit es rechtsmissbräuchlich und unbillig wäre, wenn eine Partei vertragliche Ansprüche durchsetzen könnte, ohne ihre eigenen Pflichten zu erfüllen.

Die überwiegende Lehre wie auch das Bundesgericht lässt dieses obligatorische Retentionsrecht aber in Anlehnung an Art. 896 Abs. 1 ZGB wiederum nur dann zu, wenn es sich um einen *verwertbaren* Gegenstand handelt¹⁸.

d) Zurückbehaltung nach Art. 82 OR (Einrede des nicht erfüllten Vertrages)

Die Bestimmung von Art. 82 OR bezieht sich auf Verträge, bei welchen Leistungen und Gegenleistungen in einem Austauschverhältnis stehen, somit auch auf den entgeltlichen Auftrag. Art. 82 OR statuiert ein Leistungsverweigerungsrecht (sog. Einrede des nicht erfüllten Vertrages), wenn die beidseitigen Leistungen gleichzeitig, d.h. *Zug um Zug* zu erfolgen haben. Eine Vertragspartei kann ihre Leistung solange zurückbehalten, als die Gegenpartei ihrerseits nicht leistet oder zumindest ihre Leistung nicht anbietet. Will eine Partei die andere zur Leistung anhalten, muss sie ihrerseits die Erfüllung mindestens anbieten.

Art. 82 OR kommt nicht zur Anwendung, wenn eine Partei *vorleistungspflichtig* ist. Der Ausdruck «Zug um Zug» ist nicht streng wörtlich zu verstehen. Gleichzeitigkeit der Leistungen liegt auch dann vor, wenn eine kurze Zahlungsfrist eingeräumt wurde; erst wenn der einen Partei Kredit eingeräumt werden soll, ist eine Vorleistungspflicht anzunehmen¹⁹. Handelt es sich bei der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien um ein Dauerschuldverhältnis, ist in der Regel anzunehmen, dass die eine Leistung zuerst erbracht werden soll. Eine Vorleistungspflicht kann auch in der Verkehrssitte oder Übung begründet sein²⁰. Der Vertrag kann eine Vorleistungspflicht des Beauftragten ausdrücklich vorsehen; sie kann sich aber auch bei längeren Vertragsbeziehungen aus den Gepflogenheiten zwischen den Parteien ergeben. Werden die Leistungen des Treuhänders über einen längeren Zeitraum – ohne vertragliche Abrede – voraus geleistet, kann sich der Auftraggeber zur Durchsetzung einer späteren Teilhonorarforderung nicht mehr auf das Druckmittel von Art. 82 OR berufen.

Art. 82 OR ist dispositiver Natur; die Parteien können das Zurückbehaltungsrecht auch vertraglich ausschliessen. Ein solcher Ausschluss muss sich aber unzweideutig aus der Vertragsabrede ergeben²¹.

Das Zurückbehaltungsrecht von Art. 82 OR kann nur ausgeübt werden, wenn die vertraglichen Leistungen tatsächlich in einem Austauschverhältnis stehen. Im Rahmen der Herausgabepflicht von Art. 400 Abs. 1 OR kommt Art. 82 OR nur in Betracht, wenn es sich bei der Ablieferungsverpflichtung um eine **Hauptleistungspflicht des Beauftragten** handelt²². Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele illustrieren:

Beispiel 1: Übernimmt der Auftraggeber die Besorgung eines bestimmten Geschäfts (z.B. die Erstellung einer Jahresrechnung, das Ausfüllen einer Steuererklärung durch den Steuerexperten oder die Ausarbeitung eines Gutachtens), steht seine Pflicht zum Tätigwerden und das Ausführungsergebnis in einem Austauschverhältnis zum versprochenen Honorar. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann hier Art. 82 OR grundsätzlich als Druckmittel zur Zahlung der Honorarforderung eingesetzt werden.

Beispiel 2: Soweit die Herausgabepflicht nur eine *Nebenleistungspflicht* darstellt, die nicht auf die Hauptleistungen ausgerichtet ist, besteht zwischen der Herausgabepflicht und dem Honoraranspruch kein Austauschverhältnis. Die Herausgabe von Daten und Unterlagen, welche dem Auftraggeber im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wurden oder in dessen Besitz der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erstellung des Arbeitsergebnisses ge-

langt ist, können daher nicht unter Berufung auf Art. 82 OR zurückbehalten werden²³. Insbesondere bei Vertragsbeziehungen, bei welchen Beratungsdienstleistungen oder laufende Kontrollfunktionen im Vordergrund stehen, fällt eine Berufung auf Art. 82 OR ausser Betracht.

Beispiel 3: Kein Austauschverhältnis besteht zwischen der Pflicht des Auftraggebers zur Herausgabe der Unterlagen und der Pflicht des Auftraggebers zu dessen Entlastung²⁴.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Besteht zwischen der Leistung des Kunden (z.B. Honorarzahlung) und der Pflicht des Auftraggebers zur Herausgabe (z.B. des Jahresabschlusses) ein *Austauschverhältnis* und besteht *keine vertragliche Vorleistungspflicht* (weder aufgrund einer Vertragsabrede noch aus der bislang praktizierten Übung zwischen den Parteien), kann der Treuhänder grundsätzlich die Ablieferung der von ihm im Rahmen seines Auftrages bereits erschaffenen Unterlagen solange zurückhalten, bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat oder wenigstens Erfüllung anbietet (etwa durch Anzeige der Zahlungsbereitschaft). Ist die Herausgabe der Akten nur eine nebensächliche Vertragsleistung, was insbesondere bei Beratungsleistungen der Fall sein wird, entfällt eine Berufung auf Art. 82 OR.

Liegen die Voraussetzungen der Zurückbehaltung von unverwertbaren Akten nicht vor, ist auf dieses Druckmittel unbedingt zu verzichten, dies insbesondere dann, wenn dem Auftraggeber durch die Zurückbehaltung der Akten ernstliche Nachteile drohen könnten. So bestätigte das Bundesgericht eine Entscheidung, gemäss welcher ein Anwalt eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB beging, als er die sofortige Herausgabe von Akten von einer Akontozahlung für offene Honorarforderungen abhängig machte, obwohl Prozessfristen liefen und die Akten zur Weiterführung hängiger Gerichtsverfahren dringend benötigt wurden²⁵.

e) Schranken des Zurückbehaltungsrechtes

Das Zurückbehaltungsrecht von Art. 82 OR ist ein Druckmittel, sodass sich in jedem Einzelfall die Frage stellt, wie seine Anwendung mit dem *Treuecharakter des Mandatsvertrages* zu vereinbaren ist. Der Auftraggeber kann sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nur dann auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen, wenn auf Seiten des Auftraggebers nicht *überwiegende materielle Interessen oder sittliche Werte gegenüberstehen* oder wenn diese Massnahme aus sonstigen Gründen *unverhältnismässig*

wäre. Wird der Gegenanspruch anderweitig gesichert oder ist der Auftraggeber damit einverstanden, Sicherheiten zu leisten, besteht kein Raum mehr für das Leistungsverweigerungsrecht²⁶.

Die Berufung auf das Leistungsverweigerungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn damit eine dauernde Verteilung der Ansprüche des Auftraggebers bewirkt würde. So ist es dem Treuhänder nicht gestattet, dem Kunden Akten und Beweismittel vorzuenthalten, wenn diese Unterlagen es dem Auftraggeber gestatten würden, seine Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen und eine Situation zeitlicher Dringlichkeit vorliegt²⁷.

Die Berufung auf das Leistungsverweigerungsrecht setzt schliesslich voraus, dass der Beauftragte, welcher zur Herausgabe aufgefordert wird, seinerseits am Vertrag festhalten will. Ist dies nicht der Fall, hat der Beauftragte die Rechtsbehelfe (wie Rücktritt oder Kündigung) anzustrengen, die zur endgültigen Klärung der Verhältnisse führen²⁸.

7. Zusammenfassung

Der Treuhänder hat auf Verlangen des Kunden alle Akten herauszugeben, welche er vom Kunden oder von Dritten zur oder bei der Ausführung des Auftrages erhalten hat. Weiter sind die Dokumente herauszugeben, zu deren Ausarbeitung sich der Beauftragte vertraglich verpflichtet hat. Buchhaltungsunterlagen und andere den Kunden betreffende Akten sind nicht verwertbar. Bei Zahlungsrückständen des Kunden kann daher weder ein dingliches noch ein obligatorisches Retentionsrecht an Kundenakten geltend gemacht werden. Steht aber die Honorarzahlung in einem Austauschverhältnis zur Herausgabepflicht, können unter gewissen Umständen die Akten bis zur Zahlung des Honorars zurückbehalten werden. ■

* Andreas Jermann, RA lic. iur. LL.M., Partner bei jermann künzli rechtsanwälte, Zürich, www.jkr.ch

¹ Fellmann, Berner Kommentar, N 157 ff. zu Art. 394 OR; BGE 117 II 318 (Vertrag mit einer Revisionsstelle).

² Fellmann, Berner Kommentar, N 10 zu Art. 400 OR.

³ Ziff. 7.4 der Standesregeln des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV, in Kraft seit 1.12.2001.

⁴ Fellmann, Berner Kommentar, N 115 f. zu Art. 400 OR; Hofstetter, Schweizerisches Privatrecht, VII/2, S. 92 f.

⁵ Gautschi, Berner Kommentar, N 7e zu Art. 400 OR.

⁶ Fellmann, Berner Kommentar, N 118 zu Art. 400 OR.

⁷ Fellmann, Berner Kommentar, N 127 zu Art. 400 OR.

⁸ Zürcher Kassationsgericht in ZR 95 (1994) Nr. 7 S. 25 ff.

⁹ So Zürcher Obergericht in ZR 80 (1981) Nr. 24 S. 76, wonach bankinterne Dokumente wie Gesprächs- und Aktennotizen, interne Entwürfe usw. nicht vorzulegen sind; ebenso Zürcher Kassationsgericht in ZR 95 (1994) Nr. 7 S. 28.

¹⁰ Fellmann, Berner Kommentar, N 136 zu Art. 400 OR.

¹¹ BGE 115 II 64 f.; Weber, Basler Kommentar, N 10 zu Art. 398 OR.

¹² Fellmann, Berner Kommentar, N 158 ff. zu Art. 400 OR.

¹³ Hofstetter, Schweizerisches Privatrecht VII/2, S. 94; Fellmann, Berner Kommentar, N 162 zu Art. 400 OR.

¹⁴ BGE 91 II 451; Weber, Basler Kommentar, N 24 zu Art. 400 OR.

¹⁵ Fellmann, Berner Kommentar, N 211 f. zu Art. 400 OR.

¹⁶ Art. 88 OR; Gautschi, Berner Kommentar, N 7e zu Art. 400 OR.

¹⁷ So legte die frühere Berufsordnung der Treuhand-Kammer fest, dass ihre Mitglieder an Akten kein Retentionsrecht für Honoraransprüche geltend machen durften (vgl. Zitat bei Salzmann in: Der Schweizerische Treuhänder 1997, S. 178). In der seit 1. Januar 1998 in Kraft stehenden Berufsordnung der Treuhand-Kammer fehlt eine solche Bestimmung.

¹⁸ BGE 122 IV 322; Kritik an dieser Meinung bei Fellmann, Berner Kommentar, N 188 f. zu Art. 400 OR.

¹⁹ Weber, Berner Kommentar, N 139 zu Art. 82 OR.

²⁰ Weber, Berner Kommentar, N 145 zu Art. 82 OR.

²¹ BGE 117 II 607.

²² Fellmann, Berner Kommentar, N 178 zu Art. 400 OR.

²³ BGE 122 IV 327.

²⁴ So BGE 78 II 378.

²⁵ BGE 122 IV 323; vgl. zu diesem Entscheid Salzmann in: Der Schweizer Treuhänder 1997, S. 177 ff.

²⁶ Fellmann, Berner Kommentar, N 201 zu Art. 400 OR.

²⁷ Fellmann, Berner Kommentar, N 202 zu Art. 400 OR.

²⁸ Fellmann, Berner Kommentar, N 195 zu Art. 400 OR.